



# Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung

## Die Schulwege

Schüler/-innen allgemein bildender und berufsbildender Schulen in Baden-Württemberg gehören während der Teilnahme

- am regulären stundenplanmäßigen Unterricht,
- an offiziellen, von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen und
- an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen sowie
- auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen

dem bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versicherten Personenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII) an.

### 1) Welche Wege sind versichert?

Versichert sind alle unmittelbaren Wege, um

- den Unterricht zu besuchen (z. B. Wege von zu Hause zur Schule und zurück oder zur Schulsport- bzw. -schwimmhalle),
- an einer im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule stattfindenden Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt, Schullandheimaufenthalt, Exkursion, Wanderung, Schüleraustausch, Projekte etc.) teilzunehmen,

- Veranstaltungen, die in einem sonstigen inneren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen (z. B. schulisch organisierte Betreuungsmaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitbetreuung, verlässliche Grundschule etc.) aufzusuchen.

### 2) Welche Wege sind nicht versichert?

Nicht jeder Weg, der zur Schule führt, von ihr aus begonnen wird oder irgendwie in Zusammenhang mit ihr gesehen wird, ist versichert. Wege, die aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt werden, sind unversichert.

#### Beispiele:

- Wege zur privaten Nachhilfe, Musikschule, zum Arzt oder zu Therapiemaßnahmen
- Wege zum Schulsportplatz, um am Nachmittag dort mit Freunden zu spielen.

### 3) Ist nur der kürzeste Weg versichert?

Nein. Der Begriff des unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Schüler/-innen ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von zu Hause zur Schule bzw. von dort zurück befinden müssen.



Die Wahl der Wegstrecke steht den Schülern/-innen innerhalb gewisser Grenzen frei. Als unmittelbarer versicherter Weg gilt vielmehr auch ein Weg, der zwar etwas länger, aber verkehrsgünstiger und damit risikoärmer ist, oder ein Weg, der weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut, oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg ist.

Die freie Wahl des Weges führt allerdings nicht dazu, dass die Schüler/-innen unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes einen beliebig langen anderen Weg benutzen dürfen. Der konkret eingeschlagene Weg muss vielmehr wesentlich der Zurücklegung des Weges von zu Hause zur Schule und umgekehrt dienen.

Waren für die Wahl dieses Weges wesentlich private Gründe (z. B. die Erledigung von privaten Besorgungen, ein Arztbesuch etc.) maßgebend, kommt es mit dem Zeitpunkt des Abweichens vom gewöhnlich gewählten unmittelbaren Weg zu einer Unterbrechung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

#### 4) Sind Schüler/-innen auch dann versichert, wenn sie nicht die im Schulwegplan festgelegten Schulwege benutzen?

Schulwegpläne beinhalten für jedes Schulkind den jeweils sichersten Schulweg, zeigen an, auf welcher Straßenseite die Kinder gehen und an welchen Stellen die Straßen überquert werden sollten, welche Wege gefährlich sind und wie diese umgangen werden können. Sie helfen nicht nur Unfälle zu vermeiden, sondern bieten für Eltern und Schüler/-innen mannigfaltige Vorteile.

Schüler/-innen sind nicht nur auf den aus dem Schulwegplan ersichtlichen Wegen, sondern auch auf hiervon abweichenden Wegen versichert, wenn sie den Weg zur Schule z. B. im Rahmen von Fahrgemeinschaften etc. zurücklegen.

#### 5) Wann beginnt und endet der versicherte Schulweg?

Der versicherte Weg beginnt und endet grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes bzw. dem Erreichen oder Verlassen des Schulgrundstücks.

Dies gilt auch für Mehrfamilienhäuser, sodass Wege zwischen der Wohnungstür und der Außenhaustür im Treppenhaus nicht versichert sind.

#### 6) Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Garage?

Innerhalb der Garage besteht Unfallversicherungsschutz, wenn die Garage keine bauliche Einheit mit dem Wohngebäude bildet. Der versicherte Weg beginnt auch hier bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes, sodass der Weg zur Garage und der Aufenthalt dort um das Fahrrad, den Roller oder das Auto zu holen, um mit diesen Fortbewegungsmitteln den Schulweg zurückzulegen, bereits versichert ist.

Bildet die Garage eine bauliche Einheit mit der Wohnung, beginnt und endet der Unfallversicherungsschutz mit dem Durchqueren des Garagentores.

### 7) Welche Tätigkeiten sind neben dem eigentlichen Zurücklegen des Weges unfallversichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die durch das Zurücklegen des Weges rechtlich wesentlich bedingt werden, z. B.

- das Öffnen und Schließen der Haustür von außen,
- das Freimachen des Kfz, Motorrollers, Motorrades von Eis und Schnee bei Fahrtantritt,
- das notwendige Warten auf ein Verkehrsmittel (z. B. den Schulbus) oder die Eltern, die die Schüler/-innen von der Schule abholen.

Beim Tanken handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die grundsätzlich nicht unfallversichert ist. Ausnahmsweise besteht hierbei Versicherungsschutz, wenn der Kraftstoff überraschend ausgegangen ist.

### 8) Spielt die Wahl des Verkehrsmittels eine Rolle für den Unfallversicherungsschutz?

Nein. Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf den Wegen ist das „sich Fortbewegen“ auf dem unmittelbaren Weg. Die Art der Fortbewegung steht den Schülern/-innen frei. Versicherungsschutz besteht daher auch, wenn sie den unmittelbaren Weg alleine, in Begleitung Erwachsener, zu Fuß, in Gehgemeinschaften/mit Schulwegbegleitediensten wie z. B. dem so genannten „walking bus“, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad, Kickboard, auf Inline-Skates, mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern etc. zurücklegen.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Benutzung des Fortbewegungsmittels von der Schulleitung untersagt wurde oder die Schüler/-innen gegen Straßenverkehrsregeln verstoßen haben.

#### Beispiele:

- Schüler/-innen fahren mit dem Fahrrad zur Schule ohne die Fahrradprüfung und Verkehrserziehung der Schule absolviert zu haben,
- das Fahren ohne Fahrradhelm, oder
- der Unfall ereignet sich bei einem riskanten Überholmanöver bzw. zu schnellem Fahren.

### 9) Sind auch mehrfache Wege zwischen zu Hause und der Schule versichert?

Mehrfache Wege von zu Hause zur Schule und umgekehrt sind versichert, wenn diese im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, z. B. wenn die Schüler/-innen

- für den anschließenden Unterricht benötigte Materialien (Schulbücher, Hefte etc.) vergessen haben und nach Hause gehen, um diese zu holen, oder
- in der Mittagspause zum Essen nach Hause gehen und zum Nachmittagsunterricht wieder in die Schule zurückkehren.

Nicht versichert sind dagegen Wege, die aus eigenwirtschaftlichen, privaten Gründen zurückgelegt werden, z. B. wenn Schüler/-innen in einer Freistunde nach Hause gehen, um eine CD zu holen, die sie verleihen wollen, oder um Zigaretten kaufen zu wollen.

### 10) Welche Abweichungen vom unmittelbaren Schulweg sind versichert?

Abweichungen vom unmittelbaren Schulweg sind versichert, wenn die Schüler/-innen

- von Eltern mit Mitschülern/-innen in Fahrgemeinschaften zur Schule oder nach Hause gebracht werden und hierbei erforderliche Um- oder Abwege zurückgelegt werden müssen,
- vor oder nach dem Unterricht eine Tageseinrichtung besuchen und nach der Betreuung in die Schule bzw. nach Hause gehen,
- vor oder nach dem Unterricht von anderen Personen (z. B. Großeltern, Nachbarn, der Tagesmutter oder der Mutter eines Mitschülers), wegen der beruflichen Tätigkeit der eigenen Personensorgeberechtigten betreut werden. Die Aufenthaltsdauer am Betreuungsort ist für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf den Wegen unerheblich.

#### Beispiel:

Der 12-jährige Paul geht nach der Schule mit seinem Mitschüler Jan zu diesem nach Hause oder die 9-jährige Lena geht zu ihrer Großmutter. Beide Kinder werden am Abend von ihren berufstätigen Müttern abgeholt. Versichert sind sowohl die unmittelbaren Wege zu dem Mitschüler bzw. zur Großmutter als auch die unmittelbaren Wege von dort am Abend nach Hause.

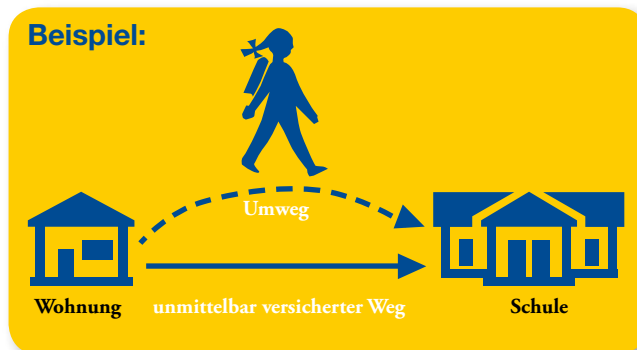


- wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort des Schulbesuchs an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben (z. B. Unterkunft von Montag bis Freitag im Schülerwohnheim oder Internat in Stuttgart während sich die Familienwohnung in Calw befindet). Versichert sind hier auch die unmittelbaren Wege zur ständigen Familienwohnung am Wochenende oder zu Ferienbeginn und zurück.
- Schul- und Unterrichtsmaterial (Schulhefte, -bücher, Schreibmaterial etc.) für den nächsten Schulunterricht einkaufen. Versichert ist dann der Hin- und Rückweg zum Schreibwarengeschäft sowie der Aufenthalt dort. Nicht versichert ist dagegen der Vorratskauf, d. h. die eingekauften Materialien werden nicht im nächsten Unterricht benötigt sowie der Kauf von Sport- und Bekleidung, da diese auch privat genutzt werden kann.

### 11) Sind auch Umwege versichert?

Umwege führen zwar in Richtung der Wohnung oder der Schule, sie weichen jedoch vom unmittelbaren Weg ab und verlängern diesen nicht unerheblich.

Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist, aus welchem Grund die Schüler/-innen den Umweg zurückgelegt haben.



Versichert sind Umwege, die zurückgelegt werden, beispielsweise weil

- sich die Schüler/-innen nicht mehr an den genauen Weg erinnern und deshalb verlaufen,
- die Schüler/-innen mit dem Bus oder der Straßenbahn eine oder mehrere Haltestellen zu weit fahren, weil sie abgelenkt oder unaufmerksam waren,
- diese durch Fahrgemeinschaften entstanden sind oder
- die Schüler/-innen Baustellen und Verkehrsbehinderungen ausweichen.



Nicht versichert sind dagegen Umwege, die aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt werden, z. B. um private Einkäufe zu erledigen.



Der gesamte Weg wird aus eigenwirtschaftlichen privaten Gründen zurückgelegt und ist nicht versichert.

### 12) Sind Unterbrechungen des Weges unfallversichert?

Der versicherte Weg wird unterbrochen, wenn die Schüler/-innen eine private und eigenwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Einkaufsbummel, Besuch einer Eisdielen, Kinobesuch etc.) einschleichen. Während der privaten Unterbrechung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für den Versicherungsschutz auf den Wegen kommt es auf die Dauer der Unterbrechung an, da nicht jede kurzfristige Unterbrechung den Versicherungsschutz beseitigt.

Begeben sich die Schüler/-innen zunächst auf den unmittelbaren Weg und weichen dann auf einen unversicherten Umweg ab, endet der gesetzliche Unfallversicherungsschutz mit dem Verlassen des unmittelbaren Weges. Er kann nur dann wieder aufleben, wenn die Schüler/-innen vor Ablauf von zwei Stunden auf den gewöhnlichen Weg zurückkehren.

Mehrere Unterbrechungen auf dem unmittelbaren Weg werden zusammengerechnet.

**Beispiel:**

Unterbrechungsdauer:  
1 Stunde



Dauert die unversicherte Unterbrechung **mehr** als zwei Stunden, erlischt auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die restliche Wegstrecke.

**Beispiel:**

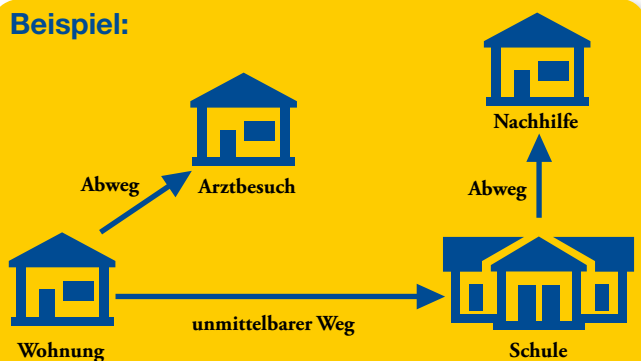
Unterbrechungsdauer:  
2,5 Stunden

**13) Sind geringfügige Unterbrechungen versichert?**

Wird der unmittelbare Schulweg nur geringfügig, quasi durch Erledigungen im Vorbeigehen, unterbrochen, wie bspw. durch das Einwerfen eines Briefes oder den Kauf einer Zeitung an einem Straßenkiosk, bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

**14) Sind Abwege versichert?**

Abwege führen aus persönlichen und eigenwirtschaftlichen Gründen von der Wohnung bzw. der Schule weg oder darüber hinaus. Abwege sind stets unversichert.

**Beispiel:**

Die Wege zur Nachhilfe bzw. zum Arzt sind unversicherte Abwege.

**Ausnahme:** Kehren die Schüler/-innen bspw. nach der privaten Nachhilfe vor Ablauf von zwei Stunden wieder auf den unmittelbaren Heimweg zurück, lebt der Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg wieder auf.

**15) Wie ist die Rechtslage, wenn Ausgangs- oder Zielort des Weges zur und von der Schule nicht die Wohnung der Schüler/-innen, sondern ein anderer Ort ist (so genannter dritter Ort)?**

In der Regel ist Ausgangs- oder Endpunkt des versicherten Schulwegs die Wohnung der Schüler/-innen.

Oftmals beginnt der Hinweg zur Schule oder endet der Rückweg nicht bei der Wohnung der Schüler/-innen, sondern an einem anderen Ort, dem so genannten dritten Ort.

**Beispiele:**

- Arztbesuch vor der Schule,
- Kinobesuch, Einkaufsbummel nach der Schule
- Besuch bzw. Übernachtung beim Freund/der Freundin

Wege von bzw. zu diesen Orten sind versichert, wenn

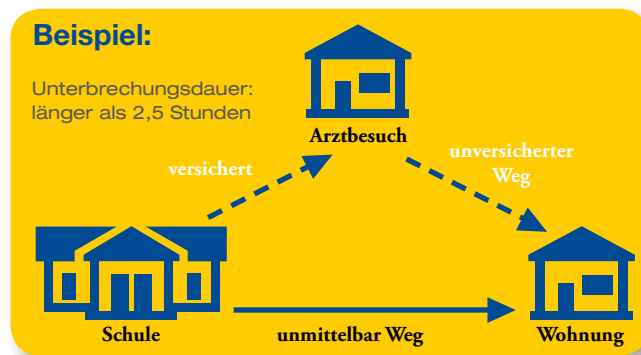
- der Aufenthalt an dem dritten Ort länger als zwei Stunden gedauert hat oder dauern soll,
- die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zum üblicherweise zurückgelegten Weg steht und
- ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg zu oder von dem dritten Ort und dem Schulbesuch besteht (z. B. um von der Schule in den privaten Bereich zurückzukehren).

Sind diese Voraussetzungen gegeben tritt der dritte Ort an die Stelle der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt des Weges.



Der Weg von der Wohnung zum dritten Ort bzw. vom dritten Ort zur Wohnung ist dann allerdings nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

Verlassen des unmittelbaren Weges bis zur Rückkehr auf diesen Weg besteht allerdings kein Versicherungsschutz.



Dauert der Aufenthalt am dritten Ort dagegen weniger als zwei Stunden, ist der Versicherte solange gesetzlich unfallversichert, wie er seinen gewöhnlichen Weg nach Hause zurücklegt. Mit Verlassen dieses Weges zur Praxis, wird der Versicherungsschutz unterbrochen. Mit dem Wiedererreichen des unmittelbaren Wege, nach dem erfolgten Arztbesuch, lebt der Unfallversicherungsschutz wieder auf. Vom

### 16) Sind die Schüler/-innen auch versichert, wenn sie sich nicht sofort nach Schulschluss auf den Heimweg geben?

Versicherungsschutz besteht, wenn sich die Schüler/-innen im Anschluss an den Unterricht bzw. schulische Betreuungsmaßnahmen auf dem Schulgelände aufhalten, um die Wartezeit bis zur nächsten Fahrgelegenheit zu überbrücken oder um Hausaufgaben in hierfür bereitgestellten Räumlichkeiten zu machen.

Verweilen die Schüler/-innen dagegen aus eigenwirtschaftlichen Gründen (z. B. um dort zu spielen) auf dem Schulgelände, sind sie dabei nicht versichert. Treten die Schüler/-innen den Heimweg innerhalb von 2 Stunden nach dem Ende des Unterrichts bzw. des Betreuungsangebots an, sind sie mit Antritt des unmittelbaren Weges nach Hause versichert.

### **i** Ansprechpartner

Service-Center,  
Tel.: 0711 9321-0  
Tel.: 0721 6098-0

Dauert die Unterbrechung länger als 2 Stunden, tritt eine Lösung vom Versicherungsschutz ein. Dies bedeutet, dass auf dem sich anschließenden Heimweg kein Unfallversicherungsschutz mehr besteht.